

Bekanntmachung der Gemeinde Vettweiß
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der
Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines zur
Auslegung der Eintragungslisten zum Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für Bildung, G9 jetzt!“

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) zur Volksinitiative „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für Bildung, G9 jetzt!“ für die Gemeinde Vettweiß wird in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 106, für Wahlberechtigte (Eintragungsberechtigte) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte (Eintragungsberechtigte) kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter (Eintragungsberechtigter) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Verzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 27.01.2017, 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 106, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Eintragungsberechtigten eine individuelle Wahlbenachrichtigung (Eintragungsbenachrichtigung) nicht zugeht.

Eintragungsberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Gemeinde des Wohnorts so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten eingeht. Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist. Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; insoweit gilt sie als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (31.05.2017)

ein in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragener Wahlberechtigter (Eintragungsberechtigter),

ein nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragener Wahlberechtigter (Eintragungsberechtigter),

wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) versäumt hat, wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) aufgenommen worden ist oder seine Berechtigung zur Teilnahme am Volksbegehren erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Vettweiß, den 09.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Joachim Kunth